

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

Wiesbaden, den 19. 01.76
Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas BAADER, Ulrike MEINHOF, Gudrun ENSSLIN,
Jan-Carl RASPE vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart
wegen Mordes u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

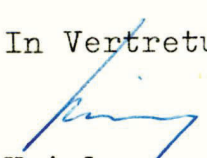
wird Herrn Jens W i t t
beschäftigt beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,
die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend den Sprengstoffanschlag in Frankfurt.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne
des § 62 Abs. 1 BBG (§ 9 BAT i.V.m. § 54 StPO) dem Wohle des
Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die
Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder er-
heblich erschweren könnten.

Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-
steme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,
in dem der Angestellte im Rahmen seines Einsatzes
tätig geworden ist.

In Vertretung


Heintl